

**GEC Ordnung
Nr. 4**



Geschäftsordnung - Gesamtpräsidium

Stand: 1999

§ 1 Einberufung

- (1) Der Präsident, beruft mindestens quartalsweise oder wenn es mindestens zwei ordentliche Mitglieder begehren, eine Sitzung des Gesamtpräsidiums unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung erfolgt schriftlich.
- (2) Teilnehmer sind die Mitglieder des geschf. Präsidiums, die ständigen Vertreter (Präsidenten) der ordentlichen und korrespondierenden Mitglieder sowie der Senatspräsident.

§ 2 Ladungsfrist

- (1) Die Ladungsfrist soll mindestens fünf Tage, in dringenden Fällen ist mündliche Einladung möglich.
- (2) Die Frist für die Jahreshauptversammlung beträgt mindestens 14 Tage.

§ 3 Tagesordnung

- (1) Der Präsident legt die Tagesordnung fest. Sie muss alle Anträge enthalten, die bis zum Einladungstermin schriftlich eingegangen sind.
- (2) Die Tagesordnung kann vor Sitzungsbeginn auf Beschluss des Gesamtpräsidiums erweitert werden.

§ 4 Sitzungsverlauf

- (1) Der Präsident, bei dessen Verhinderung sein Sitzungsvertreter - leitet die Sitzung.
- (2) Die Tagesordnungspunkte werden in der von der Versammlung zu bestätigenden bzw. abgeänderten Reihenfolge aufgerufen und behandelt.
- (3) Wortmeldung werden in der zeitlichen Reihenfolge berücksichtigt. Mitglieder des geschf. Präsidiums können auch außerhalb der Wortmeldungen jederzeit berücksichtigt werden.
- (4) Nur ordentliche Mitglieder, der Senatspräsident und der Präsident können Anträge stellen.
- (5) Verletzt ein Redner Anstand und Sitte oder die Ehre anderer, so ist er zu rügen. Führt das Eingreifen des Sitzungsleiters nicht zur Korrektur des Verhalten so erhält der Redner eine Verwarnung, im Wiederholungsfall ist ihm das Wort zum Tagesordnungspunkt zu entziehen.,
- (6) Versammlungsteilnehmer können Antrag auf Schluss einer Debatte stellen. Über den Antrag ist abzustimmen. Bei Annahme des Antrags kann der Sitzungsleiter einem Redner noch das Wort erteilen.

§ 5 Abstimmung

- (1) Stimmberechtigt sind die ordentlichen Mitglieder, der GEC-Präsident und der Senatspräsident. Die Abstimmung erfolgt im Regelfall offen.
- (2) Als jeweils mögliche Stimmenanzahl gilt die Zahl lt. § 11/2 der Satzung. Stichtag ist in der Regel der 01. 01. d. Jahres. Dazu ist auf der Grundlage einer zeitgleichen Meldung der Vereine vom geschäftsführenden Präsidium für das Geschäftsjahr eine aktuelle Liste zu erstellen.
- (3) Vereine, die ihre ordentlichen Mitglieder nicht gemeldet haben, sind für das Geschäftsjahr nicht stimmberechtigt.
- (4) Zur Annahme eines Antrages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

§ 6 Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen sind nicht öffentlich,
- (2) Beschlüsse und Beratungsergebnisse sind vereinsintern zu behandeln.

§ 7 Die Jahreshauptversammlung

Einmal jährlich tagt das Gesamtpräsidium in der Jahreshauptversammlung und entlastet das geschäftsführende Präsidium nach folgender Tagesordnung:

- a) Begrüßung durch den Präsidenten
- b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenanzahl
- c) Bericht des geschäftsführenden Präsidiums
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kassenprüfer
- f) Diskussion
- g) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
- h) Satzungsänderungen, Anträge, Ordnungen
- i) Bestätigung des Haushalts
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten, Senatoren
- k) Ausschluss, Streichung
- l) Aufnahme von Mitgliedern
- m) Verschiedenes

§ 8 Die Generalversammlung

- (1) Das Gesamtpräsidium wählt nach dreijähriger Amtszeit in der Generalversammlung das geschäftsführende Präsidium der GEC nach folgender Tagesordnung:

- a) Begrüßung durch den Präsidenten
- b) Feststellung der Anwesenheit und Stimmenanzahl
- c) Bericht des geschäftsführenden Präsidiums
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Bericht der Kasseprüfer
- f) Diskussion
- g) Entlastung des geschäftsführenden Präsidiums
- h) Wahl eines Wahlleiters und des Protokollanten
- i) Wahl des Präsidenten
- j) Wahl von 4 Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums
- k) Wahl von 3 Kassenprüfern
 - l) Satzungsänderungen, Anträge, Ordnungen, Haushalt
- m) Ernennung von Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenpräsidenten
- n) Ausschluss, Streichung
- o) Aufnahme von Mitgliedern
- p) Verschiedenes

- (2) Die Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden in geheimer Wahl einzeln gewählt, Wiederwahl ist zulässig. Auf Antrag kann die Wahl per Aklamation erfolgen.
- (3) Der Präsident wird mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt.
- (4) Die Kandidaten für das geschäftsführende Präsidium werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

§ 9 Protokollierung

- (1) Über den Verlauf der Sitzungen ist vom Protokollführer eine Niederschrift zu fertigen und vom Präsidenten gegenzuzeichnen.
- (2) Die Protokolle der Sitzungen sind spätestens 14 Tage nach der Beratung (Poststempel) an die Mitglieder des Gesamtpräsidiums zu verteilen.

Die Geschäftsordnung wurde am 14.09.1999 erstellt und letztmalig am 04.06.2004 durch das Gesamtpräsidium beschlossen.

gez. **Fliedner**
Präsident